
Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
722/1208/2008

bearbeitet von:
Mag. (FH) Aksakalli/Str // Klappe: 89995

elektronisch erreichbar:
sevim.aksakalli@staedtebund.gv.at

Stellungnahme

An das
Bundesministerium für
Gesundheit, Familie und Jugend
Radetzkystraße 2
1031 Wien

per E-Mail: eva.wildfellner@bmgfj.gv.at

Wien, am 25. September 2008
Novelle zum Bäderhygienegesetz
(GZ: BMGFJ-93191/0044-I/B/8/2008)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 18. August 2008 gibt der
Österreichische Städtebund zum Entwurf der Novelle des
Bäderhygienegesetzes des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und
Jugend nach Begutachtung und Prüfung folgende Stellungnahme ab:

Dieser Entwurf einer Novelle zum Bäderhygienegesetz vereint das bisherige
„Bäderhygienegesetz“ mit der Erweiterung um sog. Whirlwannen
(Warmsprudelwannen) und der Umsetzung der Richtlinie 2006/7 (EG) über
die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung.

Die Einbeziehung der Whirlwannen in das Bäderhygienegesetz wird aus
hygienischer Sicht begrüßt. Im Gesetz ist nur eine Meldepflicht der
bestehenden Whirlwannen vorgesehen, die Überprüfung der Meldepflicht der
Whirlwannenbetreiber ist jedoch nicht geklärt. Dadurch sind Schwierigkeiten
beim Vollzug zu erwarten.

Als Grundlage für Neubewilligungen nach dem Bäderhygienegesetz ist im Gesetzesentwurf die ÖNORM M 6222 vorgesehen. Es gibt jedoch keinen Hinweis darauf, dass diese ÖNORM auch - etwa bei Umbauten - bei bestehenden Anlagen zur Anwendung kommen kann, bzw. ob die Anwendung der ÖNORM im Rahmen der Routinekontrollen oder bei gravierenden Mängeln vorgeschrieben werden kann.

Der Landeshauptmann kann nach § 9a Abs. 8 mit Verordnung die Bewirtschaftungsmaßnahmen gemäß § 2 Abs. 14 Z 7 und 9 an die örtlich zuständigen Gemeinden übertragen. Die erforderlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen sowie die damit verbundene Informationspflicht der Öffentlichkeit sind im derzeit geltenden Bäderhygienegesetz nicht enthalten. Leider ist nicht bekannt, welcher Art und welchen Umfangs diese Maßnahmen sein könnten und welche Kosten dadurch anfallen könnten bzw. ob ein erhöhter Personalaufwand notwendig sein könnte.

Die im § 14 Abs. 2 vorgesehenen Änderungen bzw. Ergänzungen sind aus unserer Sicht bedenklich, da durch diese Ergänzungen des Abs 2 ein zusätzlicher Aufwand für die Bezirksverwaltungsbehörden entsteht, der vor dem Hintergrund der Hervorhebung der Eigenverantwortlichkeit des Betriebsinhabers in der gegenständlichen Novelle (Verringerung des Verwaltungsaufwandes in Bereich der Behörden) nicht gerechtfertigt erscheint. Es ist auch nicht klar, welche konkreten Maßnahmen durch die Bezirksverwaltungsbehörde im Falle von Mängeln in einem solchen Gutachten zu veranlassen sind. Insoweit erscheint daher eine Klarstellung entweder in den gesetzlichen Bestimmungen selbst oder zumindest in den Erläuterungen erforderlich zu sein.

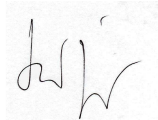
Weiters darf darauf hingewiesen werden, dass im Rahmen des § 82 b Gewerbeordnung 1994 die Betriebsinhaber eine Überwachungsverpflichtung trifft und nur im Falle von in der Prüfbescheinigung festgestellten Mängeln eine Mitteilung an die zuständige Behörde zu ergehen hat. Diese Bestimmung könnte durchaus für die in § 14 vorgesehenen Änderungen bzw. Ergänzungen Modellcharakter haben. In diesem Zusammenhang wird auch auf ähnlich gelagerte Regelungen in den aufzugsrechtlichen Bestimmungen verwiesen.

Abschließend darf darauf hingewiesen werden, dass für die Bezirksverwaltungsbehörden durch diesen Entwurf neue Aufgabenfelder entstehen. Auch den Gemeinden droht ein erheblicher Mehraufwand durch die in § 9a Abs. 8 neu geschaffene Übertragungsmöglichkeit.

Es wird daher darauf hingewiesen, dass somit Mehrkosten sowohl für die Statutarstädte in ihrer Eigenschaft als Bezirksverwaltungsbehörden als auch für alle anderen Gemeinden entstehen werden.

Wir ersuchen daher dringend unsere Bedenken in den Arbeiten zur gegenständlichen Novelle zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



SR Dr. Thomas Weninger
Generalsekretär